

AG_STRAFGERICHT SST.2025.160 vom 13. Oktober 2025

Ag Strafgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.160

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2025.160 du 13 octobre 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2025.160 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 32

Ziff. 17). Ausserdem ergab sich eine solche auch nicht unmittelbar aus dem Verhalten der Privatklägerin, die das Verhalten ihrer Tochter lediglich in Schutz nahm bzw. weniger kritisch beurteilte als der Beschuldigte. Das Werfen des Handys der Privatklägerin durch den Beschuldigten ist bei Unstimmigkeiten über die Erziehung nicht geeignet, das Kindeswohl zu

- 12 - schützen. Dafür gibt es andere Mittel und Wege. Die eigene Ansicht mit Gewalt gegen Sachen oder Personen durchzusetzen, geht nicht an. 5.4.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte der Sachbeschädigung schuldig gemacht hat. 5.5. 5.5.1. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin im Streit ein dickes Buch an den Kopf geworfen. Das ist als Tötlichkeit zu qualifizieren, stellt doch das Bewerfen mit Gegenständen mit einem gewissen Gewicht und Stabilität (auch wenn es kein Buch mit einem Hardcover-Einband war) – gleich wie das Zerzausen einer kunstvoll aufgebauten Frisur, Haarabschneiden oder Begiessen mit Flüssigkeiten – eine physische Einwirkung auf einen Menschen dar, die das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitet (vgl. ROTH/KESHELAVA, in: Basler Kommentar, Strafrecht 4. Aufl. 2019, N. 3 zu Art. 126 StGB). Daran ändert nichts, dass keine Verletzungen dokumentiert sind, ist dies bei einer Tötlichkeit doch gerade nicht nötig. Ein Verletzungsvorwurf bildet auch nicht Gegenstand der Anklage. 5.5.2. Der Beschuldigte hat das Buch aus kurzer Distanz (ca. zwei Meter, act. 34 Ziff. 27) wissentlich und willentlich in Richtung der Privatklägerin geworfen, ohne sicher an ihr vorbeizuzielen. Wer sich so wie der Beschuldigte verhält, hält es zumindest für möglich und nimmt in Kauf, dass er diese Person mit dem geworfenen Gegenstand auch trifft. Der Beschuldigte handelte somit vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. 5.5.3. Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Tötlichkeit ist somit ebenfalls zu bestätigen. 6. 6.1. Weiter zu prüfen ist, ob auch der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Nötigung vom 25. Juli 2025 zu bestätigen ist (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 5 S. 11 ff.). Der Beschuldigte bringt dagegen unter anderem vor, er habe nicht vorsätzlich gehandelt. Er habe nicht versucht, gewaltsam einzudringen, sondern er habe vor Ort mit seinem Anwalt, dem Gericht und der Polizei Rücksprache genommen, um sich über seine Rechte zu vergewissern bzw. um Hilfe zu bitten (Berufungsbegründung S. 10).

- 13 - 6.2. Wegen Nötigung nach Art. 181 StGB wird bestraft, wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" ist restriktiv auszulegen. Dieses Zwangsmittel muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die ausdrücklich genannten Nötigungsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihnen

in seiner Intensität bzw. Wirkung ähnlich sein. Als Nötigung gilt z.B. die Verhinderung eines öffentlichen Vortrags durch organisiertes und mit Megafon unterstütztes "Niederschreien", ebenso die Bildung eines "Menschenteppichs" und die Sabotage einer Bahnschranke, die je den Strassenverkehr behinderten, sowie die Blockierung des Haupteingangs eines Verwaltungsgebäudes oder die Blockade des Autobahnverkehrs während eineinhalb Stunden (BGE 137 IV 326 E. 3.3.1). Der Tatbestand ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit daher tatsächlich beeinträchtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2023 vom 18. Juni 2025 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Die Rechtswidrigkeit bedarf bei der Nötigung angesichts der weiten Tatbestandsumschreibung einer besonderen, zusätzlichen Begründung. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 137 IV 326 E. 3.3.1; 134 IV 216 E. 4.1; je mit Hinweisen). Ob die Beschränkung der Handlungsfreiheit anderer eine rechtswidrige Nötigung ist, hängt somit vom Mass der Beeinträchtigung, von den dazu verwendeten Mitteln und den damit verfolgten Zwecken ab (Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2023 vom 18. Juni 2025 E. 3.2.5 mit Hinweisen). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 181 StGB, dass der Täter mit Vorsatz handelt, das heisst, dass er, im Bewusstsein um die Unrechtmässigkeit seines eigenen Verhaltens, sein Opfer zu einem bestimmten Verhalten zwingen will; Eventualvorsatz genügt (BGE 120 IV 17 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2023 vom 18. Juni 2025 E. 3.2.6 mit Hinweis). Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat. Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 StGB).

- 14 - 6.3. 6.3.1. Gegen den Beschuldigten wurde nach den Ereignissen vom 22. Juni 2023 am 25. Juni 2023 bis zum 30. Juni 2023 eine Wegweisungsverfügung erlassen (act. 39 f.). Die Präsidentin des Familiengerichts des Bezirksgerichts Laufenburg verfügte am 29. Juni 2023 superprovisorisch, dass die eheliche Wohnung der Privatklägerin und den Kindern zugewiesen werde, die Kinder unter die Obhut der Privatklägerin gestellt würden, dem Beschuldigten (abgesehen von vereinbarten oder gerichtlich festgelegten Kontakten) verboten werde, sich der Privatklägerin und den Kindern auf weniger als 100 Meter zu nähern und ihm verboten werde, sich auf dem ehelichen Grundstück aufzuhalten (act. 75 f.). Mit Verfügung vom 20. Juli 2023 verfügte die Präsidentin des Familiengerichts des Bezirksgerichts Laufenburg: "Die mit Verfügung vom 29. Juni 2023 angeordneten superprovisorischen Massnahmen werden per sofort aufgehoben." (act. 78). Über diese Aufhebung der superprovisorischen Massnahmen wurde der Beschuldigte am 21. Juli 2023 durch seinen Anwalt informiert (act. 82). Der Beschuldigte erkundigte sich daraufhin bei seinem Anwalt, ob er das richtig verstehe, dass er nach Hause gehen dürfe, da die Massnahmen aufgehoben worden seien (act. 83). Der Anwalt des Beschuldigten bestätigte ihm dies gleichentags per Mail (act. 84). Auf die Nachfrage, was ihm empfohlen werde, was er machen soll/darf, wenn ihn seine Frau nicht ins Haus lasse oder das Haus mit den Kindern verlasse (act. 85), antwortete der Anwalt des Beschuldigten am 24. Juli 2023, er solle der Ehefrau die Verfügung vom 20. Juli 2023 vorhalten und falls er dennoch nicht ins Haus gelassen werde, solle er ihm dies mitteilen, damit Kontakt mit der Gegenanwältin

aufgenommen werden könne (act. 86). Der Beschuldigte schilderte bei seiner Einvernahme vom 21. August 2023, er habe sich vor dem Vorfall vom 25. Juli 2023 bei seinem Anwalt genauer erkundigt und sei dann nach seinem drei- bis vierwöchigen Aufenthalt in V. _____ voller Freude direkt vom Flughafen nach T. _____ gefahren, um seine Kinder zu sehen (act. 70 Ziff. 14). Er habe so parkiert, wie er es gewohnt gewesen sei. Er habe an die andere neue Parkmöglichkeit, die sie zuvor noch nicht zu nutzen begonnen hätten, nicht gedacht. Wenn die Privatklägerin nur ein Wort gesagt hätte, dass sie hätte wegfahren wollen, hätte er sein Auto gleich aus dem Weg gefahren (act. 70 Ziff. 15 f.). Er schätze, sein Fahrzeug ca. 1 ½ Stunden dort parkiert zu haben. Er habe zweimal geklingelt, worauf keine Reaktion erfolgt sei. Wegen des Wetters (Regen und Hagel) habe er im Carport gewartet und seinen Anwalt zweimal angerufen. Dann habe er mit der Regionalpolizei telefoniert und seine Situation geschildert. Dort sei ihm gesagt worden, dass er das Recht habe, wieder zu Hause zu sein. Die Polizei könne aber nichts tun, um ihn ins Haus zu lassen und ihm zu ermöglichen, seine Kinder zu sehen. Ihm sei empfohlen worden, das mit dem Gericht anzuschauen. Dann habe er beim Gericht Laufenburg angerufen. Dort sei ihm gesagt worden, er dürfe wieder ins

- 15 - Haus und die Kinder sehen, aber das Gericht könne das nicht umsetzen. Er müsse einen Antrag stellen. Dann sei er weggefahren (act. 71 Ziff. 17). 6.3.2. Aufgrund der vorliegenden Urkunden und der Aussage des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er sich, bevor er am 25. Juli 2023 an seinen Wohnort zurückgekehrt ist, informiert hat, ob er dies darf. Das wurde ihm von seinem Anwalt ausdrücklich bestätigt. Der Beschuldigte wollte somit nichts Unrechtmässiges anstreben. Es ist nachvollziehbar, dass er durch versuchte Gesprächsaufnahmen mit der Privatklägerin auch mit einer gewissen Beharrlichkeit probierte, wieder Zugang zur ehelichen Wohnung und den Kindern zu bekommen. Als dies nicht geklappt hat, versuchte der Beschuldigte Hilfe (Anwalt, Polizei, Gericht) zu organisieren und die Situation weiter abzuklären, damit er wieder in sein Haus und die Kinder sehen kann. Dies erklärt auch die Dauer, weshalb sich der Beschuldigte ca. 1 ½ Stunden vor seinem Haus aufgehalten hat. Als der Beschuldigte erkannte, dass sein Unterfangen in dieser Form nicht gelingt, ist er gegangen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte während dieser Zeit wissentlich und willentlich die Privatklägerin in unrechtmässiger Weise in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigen wollte. Der Beschuldigte hat glaubhaft ausgesagt, dass er so parkiert habe wie immer. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er mit seinem Auto weggefahren wäre, wenn die Privatklägerin dies gewollt hätte. Einen solchen Willen hat die Privatklägerin jedoch gegenüber dem Beschuldigten zu keiner Zeit kundgetan. Das wäre zumindest per Whatsapp oder dergleichen jedoch ohne Weiteres möglich und der Privatklägerin auch zumutbar gewesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin am 25. Juli 2023 weder mit unerlaubten Mitteln (Klopfen an der eigenen Haustüre, Aufenthalt auf dem eigenen Grundstück) in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigt hat noch einen unerlaubten Zweck (Einlass ins eigene Zuhause) anstrebte. Auch besteht zwischen den vom Beschuldigten gewählten zulässigen Mitteln und angestrebten zulässigen Zweck kein Missverhältnis. Vielmehr ist nachvollziehbar, dass die Kontaktversuche des Beschuldigten zu seiner Ehefrau und die anschliessenden weiteren Abklärungen des Beschuldigten (bei seinem Anwalt, der Polizei und Gericht) eine gewisse Zeit in Anspruch genommen haben. Der Beschuldigte hat sich mit seinem Verhalten am 25. Juli 2023 somit nicht der (angeklagten versuchten) Nötigung strafbar gemacht. Er ist von diesem Vorwurf freizusprechen. 7. 7.1. Die Vorinstanz (E. 6.2 ff. und E. 7 S. 18 ff.) verurteilte den

Beschuldigten wegen der Nötigung und der Sachbeschädigung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 170.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Verbindungsbusse von Fr. 1'700.00. Für die Tätlichkeit verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zu einer Busse von Fr. 200.00.

- 16 - Nachdem der Beschuldigte vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen ist, ist die Geldstrafe neu zu bemessen. Im Übrigen kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, werden diese doch vom Beschuldigten für den Fall der Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils nicht beanstandet und wurde auch keine Änderung der finanziellen Verhältnisse geltend gemacht. 7.2. 7.2.1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.). Darauf kann verwiesen werden. 7.2.2. Das Gesetz sieht für die Sachbeschädigung einen Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor (Art. 144 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte hat im Rahmen eines Streits über die Erziehung der Stieftochter das Handy der Privatklägerin auf den Boden geworfen und sich dadurch der Sachbeschädigung strafbar gemacht. Der Schaden belief sich auf rund Fr. 400.00 (act. 13) und war damit noch eher gering. Auch wenn der Beschuldigte im Frust agierte, hätte er doch anders handeln können. Bereits zuvor, als er einen Pantoffel in die Hand nahm und von seiner Mutter darin gehindert wurde, an die Privatklägerin heranzutreten (vgl. act. 33 Ziff. 18, act. 24 Ziff. 16 unten), hätte sich der Beschuldigte deeskalierend aus der angespannten Situation zurückziehen müssen. Dass der Beschuldigte aus guten Gründen (bspw. Schutz des Kindeswohls) so gehandelt hat, ist zudem nicht ersichtlich. Er hätte die andere Meinung der Privatklägerin über die Erziehung seiner Stieftochter durchaus akzeptieren können oder mit der Privatklägerin zu einem späteren Zeitpunkt ein sachlicheres Gespräch suchen können. Insgesamt ist hier hinsichtlich der Sachbeschädigung gleichwohl noch ein sehr leichtes Tatverschulden auszumachen. Eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen (zuzüglich Verbindungsbusse) erscheint dem Tatverschulden angemessen. Im Rahmen der Täterkomponente ist zu beachten, dass der nicht vorbestrafte Beschuldigte sich mehr oder weniger umgehend um Wiedergutmachung bemüht und der Privatklägerin ein neues Handy gekauft hat. Der Beschuldigte hat zudem bei seiner ersten Einvernahme den Sachverhalt eingeräumt, auch wenn er diesen im Verlauf des Verfahrens relativiert hat. Weitere im Rahmen der Täterkomponente zu berücksichtigende Umstände liegen nicht vor. Nach dem Dargelegten ist die dem Verschulden angemessene Strafe aufgrund der insgesamt positiv zu beurteilenden Täterkomponente um 15 Tagessätze auf 15 Tagessätze zu reduzieren.

- 17 - 7.2.3. Hinsichtlich der Tagessatzhöhe wird auf die vorinstanzliche Erwägung 6.3 verwiesen. 7.2.4. Die Vorinstanz (E. 7 S. 20) gewährte dem Beschuldigten für die Geldstrafe den bedingten Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, was das gesetzliche Minimum ist (Art. 44 Abs. 1 StGB). Das ist angemessen und dabei hat es auch mit Blick auf das hier anwendbare Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) sein Bewenden. 7.2.5. Eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Zudem soll er gegenüber einem Täter, der sich bloss wegen einer Übertretung zu verantworten hat und dafür mit einer Busse bestraft wird, nicht bessergestellt werden (sog. Schnittstellen-

problematik; BGE 146 IV 145 E. 2.2). Unter Berücksichtigung der Denkkettelfunktion, der untergeordneten Bedeutung der Verbindungsbusse, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Verschuldens des Beschuldigten sowie des Umstands, dass das Bundesgericht die Obergrenze der Verbindungsstrafe auf 20 % der in der Summe schuldangemessenen Strafe, d.h. der Geldstrafe und der Verbindungsbusse in ihrer Gesamtheit, festgelegt hat (BGE 149 IV 321 E. 1.3.2; 146 IV 145 E. 2.2; 135 IV 188 E. 3.4.4), ist die Verbindungsbusse auf Fr. 500.00 festzusetzen. Unter Berücksichtigung der Busse für die Tätlichkeit – diesbezüglich wird betreffend die Strafzumessung auf das vorinstanzliche Urteil E. 6.4.1 verwiesen – von Fr. 200.00 beträgt die Busse insgesamt Fr. 700.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist ausgehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 170.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3) auf 5 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). 8. Die Vorinstanz hat die Zivilklage der Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen. Das wurde nicht angefochten, weshalb eine Überprüfung dieses Punkts nicht stattfindet (Art. 404 Abs. 1 StPO).

- 18 - 9. 9.1. Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Berufung des Beschuldigten ist teilweise gutzuheissen. Die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung und Tätlichkeit werden bestätigt. Der Beschuldigte wird jedoch vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen und die Strafe wird entsprechend reduziert. Im Umfang der Gutheissung unterliegen die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin. Es rechtfertigt sich bei diesem Verfahrensausgang und nachdem die Privatklägerin sich zunächst mit eigenen Anträgen am Verfahren aktiv beteiligt hat, dem Beschuldigten die Hälfte und der Privatklägerin Fr. 200.00 der obergerichtlichen Verfahrenskosten (§ 15 GebührD) aufzuerlegen. Im Übrigen sind diese auf die Staatskasse zu nehmen. 9.2. Der nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte und die nicht anwaltlich vertretene Privatklägerin haben keinen Anspruch auf Entschädigung (Urteil des Bundesgerichts 6B_672/2021 vom 15. Mai 2023 E. 5.3.1 mit Hinweisen), zumal sie einen solchen auch nicht geltend gemacht haben. 10. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die vorinstanzlichen Kostenfolgen (Art. 428 Abs. 3 StPO). 10.1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Nötigung (Vorfall vom 25. Juli 2023) freigesprochen und betreffend die Vorwürfe der Sachbeschädigung und Tätlichkeit (Vorfall vom 22. Juni 2023) schuldig gesprochen. Es ist daher gerechtfertigt, dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten – ohne Ausscheidung der Übersetzungskosten für Zeugen (vgl. Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO e contrario) – zur Hälfte aufzuerlegen. Die Privatklägerin hat sich an den erstinstanzlichen Verfahrenskosten nicht zu beteiligen, da es sich bei der Nötigung um ein Offizialdelikt handelt (vgl. Art. 427 Abs. 2 StPO). Daher werden die erstinstanzlichen Kosten im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. 10.2. Der im erstinstanzlichen Verfahren grundsätzlich nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung (Urteil des Bundesgerichts 6B_672/2021 vom 15. Mai 2023 E. 5.3.1 mit Hinweisen), zumal

- 19 - er einen solchen bezüglich des erstinstanzlichen Verfahrens auch nicht geltend gemacht hat. Betreffend den Entschädigungsanspruch der Privatklägerin für das erstinstanzliche Verfahren wird auf das angefochtene Urteil verwiesen. Dieser Punkt wurde nicht angefochten, weshalb eine Überprüfung dieses nicht stattfindet (Art. 404 Abs. 1 StPO). 11. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil,

welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist schuldig - der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB - der Tötlichkeit gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 2 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 34, Art. 42 Abs. 1 und 4, Art. 44 Abs. 1, Art. 47 und Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 170.00, d.h. Fr. 2'550.00, Probezeit 2 Jahre, sowie einer Busse von Fr. 700.00, ersatzweise 5 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 4. [in Rechtskraft erwachsen] Die Zivilklage der Zivil- und Strafklägerin wird auf den Zivilweg verwiesen. 5. 5.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsg Gebühr von Fr. 2'500.00 und den Auslagen von Fr. 88.00, zusammen Fr. 2'588.00, werden dem Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 1'294.00 und der

- 20 - Privatklägerin zu Fr. 200.00 auferlegt. Im Übrigen werden die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen. 5.2. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'823.20 werden dem Beschuldigten zu Hälfte, d.h. zu Fr. 1'911.60, auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 5.3. Der Beschuldigte trägt seine erst- und zweitinstanzlichen Parteikosten selber. 5.4. Die Privatklägerin trägt ihre erst- und zweitinstanzlichen Parteikosten selber. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallenen bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

- 21 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 13. Oktober 2025
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Der
Gerichtsschreiber: Plüss Hungerbühler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.